VERFAHRENSVERMERKE 1) Die Aufstellung erfolgte aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.6.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am 24.7.2015 2) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPIG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden. Binz, den 2: 2. 2016 Stellungnahme aufgefordert worden.

3) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) mit Schreiben vom 19.8.2015 zur Abgabe einer 4) Die Gemeindevertretung hat am **25.6.2015** den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt

Binz, den 2. 2. 2016

5) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 "Neu Binz" mit Begründung vom 7.9.2015 bis zum 6.10.2015 während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz montags, mittwochs und donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, dienstags von 8.00 12.00 Uhr und 13.00- 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung am 31.8.2015 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden.

6) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden am 10.12.2015 geprüft. Das Engebnis ist mitgeteilt worden.

Binz, den 2.2.2016

7) Der katastermäßige Bestand am 21.01. 2016 entspricht dem Inhalt Liegenschaftskatasters. Die Darstellung der Grenzen und der Dauliche geometrisch einwandfrei.

Sehlen, den 21. 01. 2016

und die Begründung gebilligt.

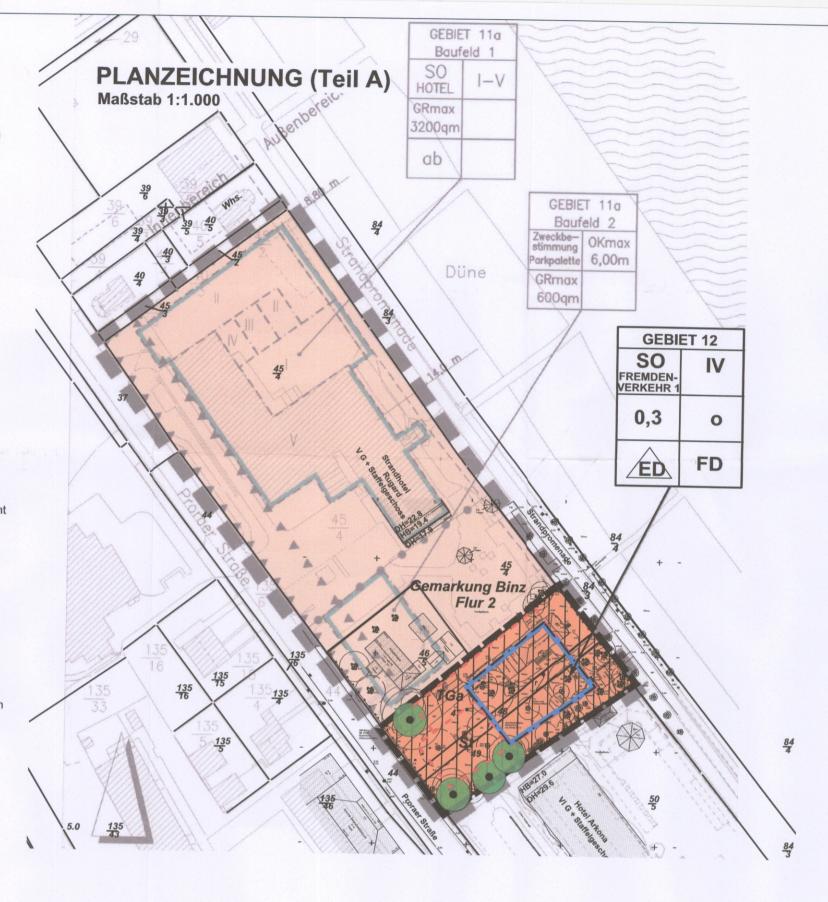
8) Die 6. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am 10.12.2015 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

Binz, den 2.2.2016

9) Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8, Neu Binz", bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

10) Die Satzung der 6. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 522016 durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Ablauf des . 5. 2. 20 16 in Kraft



Planzeichenerklärung gem Anlage zur PlanZV

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR.1 BAUGB; §§ 1 - 11 BAUNVO)

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO) Grundflächenzahl als Höchstmass 3. BAUWEISE, BAUGRENZEN

(§9 ABS.1 NR.2 BAUGB, §22 und 23 BAUNVO) ED 03.05.00 Baugrenze

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

13. SCHUTZ, PFLEGE,ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanla St / TGa hier: Stellplätze u. überdachte Stellplätze / Tiefgaragen

lächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum chutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

nze des räumlichen Geltungsbereichs der 6. Änderung Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Flachdach mit einer Neigung von maximal 7 Grad (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO MV)

SATZUNG

über die 6. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 7/8 "Neu-Binz" als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Aufgrund §§ 10, 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2016 (BGBI. I S. 1722, sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 18. April 2006 (GVOBI. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikels 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V S. 334), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom

. folgende Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 7/8 "Neu-Binz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltprüfung / Umweltbericht erlassen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

Die Textliche Festsetzungen (Teil B) werden in Punkt 1 zu Art und im Punkt 1a zu Maß der baulichen Nutzung wie folgt neu gefasst, gelten aber ansonsten unverändert fort. Ergänzungen in fett kursiv, Streichungen als solche sichtbar belassen.

1) ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

1.3) SONSTIGE SONDERGEBIETE SO (§ 11 BauNVO)

Im Sondergebiet Fremdenverkehrseinrichtungen 1 sind in der Erdgeschosszone ausschließlich Beherbergungsbetriebe einschließlich Ferienwohnungen, fremdenverkehrsbezogene Dienstleistungsund Gastronomieeinrichtungen sowie Kurmitttel- und Gesundheitseinrichtungen zulässig. Zusätzlich sind maximal zwei Betriebswohnungen im Sinne des § 8 (3) BauNVO je Betrieb zulässig. In den Obergeschossen sind, neben den oben genannten Einrichtungen, Wohnungen auf einer Fläche von maximal 50% des jeweiligen Geschosses zulässig.

1a) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

1a.1) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE / STAFFELGESCHOSS (§ 16 BauNVO)

Die in der Planzeichnung angegebene Anzahl der Vollgeschosse darf um ein zusätzliches Vollgeschoss überschritten werden, sofern dieses maximal 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses umfasst und kein zusätzliches Dachgeschoss als Nicht-Vollgeschoss nach § 87(2) LBauO M-V errichtet wird.

1a.2) ÜBERSCHREITUNG (§ 19(4) BauNVO)

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.



raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektir

Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de

Frankendamm 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Binz 6. Änderung des Bebauungsplans

Nr. 7/8 "Neubinz"

als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Satzungsfassung

Fassung vom 20.07.2015, Stand 09.10.2015

Maßstab 1:1000



SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD BINZ ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 / 8 "NEU - BINZ"

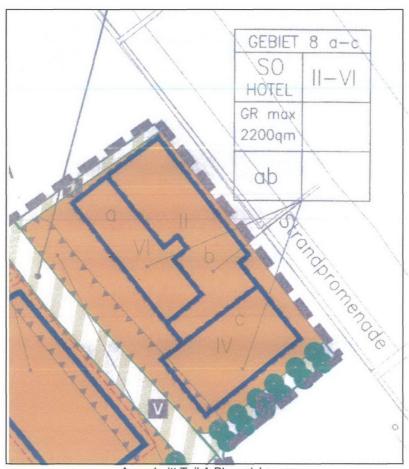
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.11.2012 folgende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 / 8 "Neu - Binz" für das Gebiet Gemarkung Binz, Flur 2, Flurstücke 50/5, 54, 55, 56, 57, 58/1, 58/2, 60, 135/4, 135/5, 135/6, 135/7, 135/15, 136/16, 135/33, 135/35, 135/38 und 597 ganz bzw. teilweise, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

Teil B Text

1.3. Sonstige Sondergebiete - SO (§ 11 BauNVO)

In den Sondergebieten Hotel – Gebiete 8 a – c sind ausschließlich eine Beherbergungsnutzung und maximal zwei Betriebswohnungen im Sinne des § 8 (3) BauNVO zulässig. Ergänzend dürfen hotelbezogene Dienstleistungseinrichtungen, Restaurants und Shop – in – Shop – Bereiche errichtet werden. Die Nutzung des IV. Geschosses des Gebietes 8 c ist ausschließlich als Wellnessbereich zulässig.

Die unter Textziffer 1.3 vorhandenen Festsetzungen zu den Sondergebieten Fremdenverkehrseinrichtungen 2 und Kurmittelzentrum – Gebiet 7 – bleiben bestehen.



Ausschnitt Teil A Planzeichnung,
2. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 / 8 Gemeinde Ostseebad Binz (unmaßstäblich)

Die übrigen Textziffern der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 / 8 bleiben unverändert.

Ausgefertigt:

Siegel

Gemeinde Ostseebad Binz, den 06.11. 2012

Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.09.2011. Die Aufstellung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am 25.10/2011 erfolgt.

Gemeinde Ostseebad Binz, 06.11.2012

Sürgermeister

2. Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPIG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.

Gemeinde Ostsseebad Binz, 06.11.2012

Bürgermeister

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gern. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 14.06.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Gemeinde Ostsseebad Binz, 06.11.2012

Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am 22.09.2011 den Entwurf des Plans, bestehend aus den Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Gemeinde Ostsseebad Binz, 06.11.2012

Bürgermeister

5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.06.2012 bis zum 27.07.2012 während folgender Zeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr, Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, Freitag 08.00 - 12.00 Uhr nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 19.06.2012 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Ostsseebad Binz, 06.11.2012



Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 01.11.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Gemeinde Ostsseebad Binz, 06.11.2012



Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), am 01.11.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Gemeinde Ostseebad Binz, 06.11.2012

Bürgermeister

8. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gemeinde Ostseebad Binz, 06.11.2012



Bürgermeister

9. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 10.12.2012 durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen der Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen.

Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 10. 12. 2012 in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Binz, M. 12. 2012



Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindvertretung vom 23.10.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am 16.12.2008 erfolat

Binz, den 28.06.2013

2) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPIG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden

Binz, den 28.06.2013



3) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) mit Schreiben vom 21.03.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufge

Binz, den 28.06.2013

4) Die Gemeindevertretung hat am 23.10.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt

Binz, den 28.06.2013

5) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 "Neu Binz" mit Begründung vom 02.04.2013 bis zum 03.05.2013 während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz montags, mittwochs und donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, dienstags von 8.00 12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung am 18.03.2013 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden

Binz, den 28.06.2013

6) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden am 20.06.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.



7) Die 4. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am 20.06.2013 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.



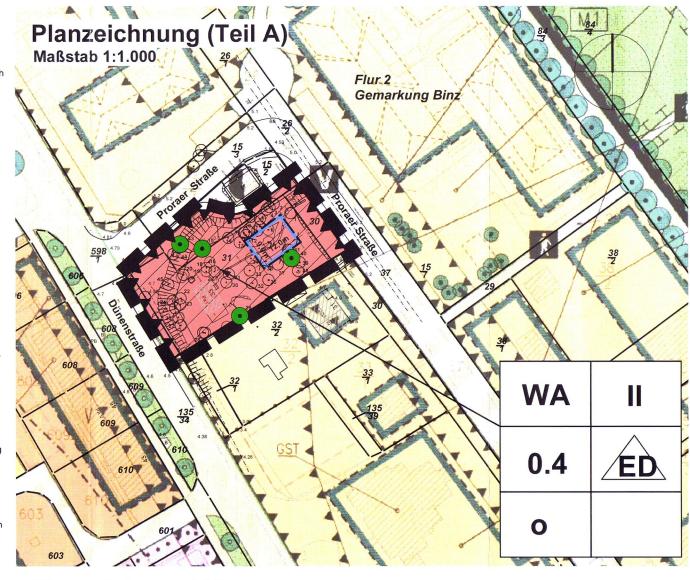
8) Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 "Neu Binz", bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt

Binz, den 28.06.2013

9) Die Satzung der 4. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB)

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Ablauf des 01.07.2013 in Kraft getreten.

Binz, den 01.7.2013 Bürgermeister Um Ch



Planzeichenerklärung gem Anlage zur PlanZV

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR.1 BAUGB; §§ 1 - 11 BAUNVO)



meine Wohngebiete

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)

02.05.00 0,4

Grundflächenzahl als Höchstmass

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN (§9 ABS.1 NR.2 BAUGB, §22 und 23 BAUNVO)

03.01.00 03.01.04

03 05 00

13. SCHUTZ, PFLEGE, ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.02.01 13.02.02

Anpflanzen von Bäumer

Erhaltung von Bäumer

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum utz gegen schädliche Umwelte

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

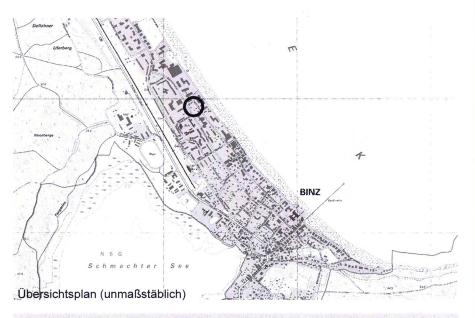
Satzung

über die 4. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 7/8 "Neu-Binz" als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Aufgrund §§ 10, 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI, I.S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. S. 1509), sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 18. April 2006 (GVOBI. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.06.2013 folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 7/8 "Neu-Binz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltprüfung / Umweltbericht erlassen.

Text (Teil B)

Die Textliche Festsetzungen (Teil B) gelten unverändert fort.



raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung

Hirschstraße 53; 76133 Karlsruhe

www.stadt-landschaft-region.de

Neuer Markt 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Binz 4. Änderung des Bebauungsplans

Nr. 7/8

"Neu-Binz"

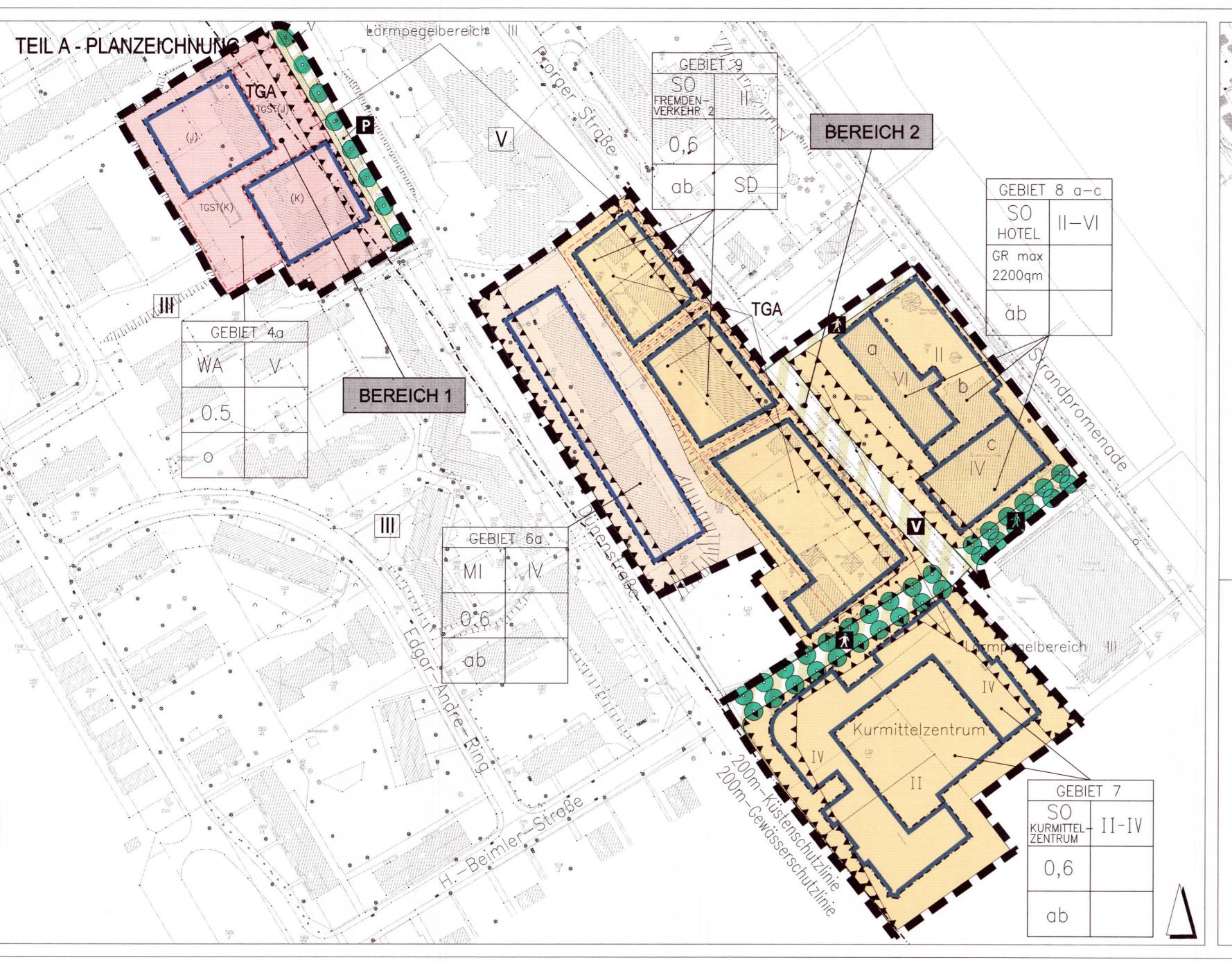
als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht

Satzung

Fassung vom 27.02.2013, Stand 06.05.2013

Maßstab 1:1.000

SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD BINZ ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.7/8 "NEU-BINZ"





TEIL C - ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs.4 BauGB)

1.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§86 Abs.1 LBauO M-V)

1.1.1 Werbeanlagen sind ortsfeste Einrichtungen, die zur Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom offentlichen Verkehrsraum sichtbar sind. hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungengen, Bemalungen,

Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettel und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Zu den Werbeanlagen im Sinne dieser örtlichen Bauvorschrift zählen auch Werbetransparente, Werbefahnen und Werbeaufsteller, sowie

1.1.2 Die Häufung von Werbeanlagen auf den Grundstücken ist unzulässig.

1.1.3 In allen Baugebieten sind Großflächentafeln als Fremd- und Eigenwerbung mit einer maximalen Größe von 1qm zulässig. 1.1.4 Werbeanlagen dürfen mit der Oberkante maximal in der Höhe der Gebäudetraufe angebracht werden.

1.1.5 Akustische und bewegliche (laufende) Werbeanlagen sowie Lichtwerbung mit Wechselschaltung sind an der Außenfassade und an der Schaufensterscheibe unzulässig. Dies gilt auch für durch die Schaufensterscheibe nach draußen wirkende

In allen Baugebieten sind Stellplätze sowie deren Zufahrten wasserdurchlässig zu befestigen. Zur Verwendung können kommen: Pflastermaterialien mit 30 % Fugenanteil, Schotterrasen, Rasengittersteine u.ä. Nach maximal 5 Stellplätzen in Reihe ist eine gärtnerisch gestaltete Unterbrechung von mindestens 2,00m vorzunehmen. (sh. Pkt. 4.1.2)

In den Baugebieten bzw. Baugebietsteilen, die nicht im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung liegen, sind für die

Grundstücksteile, die an öffentliche Erschließungselemente grenzen, als Einfriedungen Hecken bis zu 1,50 m Höhe vorzusehen. Zusätzlich kann in Höhe der Hecke ein Zaun gesetz werden.

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze,

Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

Gemeinschaftstiefgarage / Begünstigte der Gemeinschaftstiefgarage

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen

zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§9 Abs.1 Nr.24 und Abs.6 BauGB)

Für die Fassadengestaltung der Gebäude ist heller Putz, hell geschlemmter Ziegel oder hell gestrichenes bzw. lasiertes Holz zu verwenden. Die Materialien können mit einander kombiniert werden.

In Kombination mit den vorgenannten Materialien sind auch helle Metallfassaden und großflächige Glasflächen zuässig.

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksnummern

Flurstücksgrenzen

Anzahl der Vollgeschosse in der Umgebung (z.B. drei)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§9 Abs.6 BauGB)

Grenze 200m Bereich - Küstenschutz und Gewässerschutz (§19 Abs.1 LNatG M-V)

4.0 MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE

4.1.1 Die Anpflanzung einer Allee im Bereich der geplanten Fußwegverbindung zwischen Hans-Beimler-Straße und Strandpromenade ist mit einer heimischen Baumart als Hochstamm, 3x verpflanzt, mit einem Stammumfang von mindestens 14-16cm vorzunehmen. Artenauswahl:

Roßkastanie (Aescelus hippocastanum

4.1.2 Die gärtnerische Gestaltung der Unterbrechung der privaten Stellplätze (sh. Pkt. 1.2 Teil C - Örtliche Bauvorschriften) ist mit jeweils einem hochstämmigen Laubbaum, 3x verpflanzt, mit einem Stammumfang von mindestens 14-16cm vorzunehmen.

4.1.2 Die g\u00e4rtnerische Gestaltung der Unterbrechung der privaten Stellpl\u00e4tze (sh. Pkt. 1.2 Teil C - \u00d6rtliche Bauvorschriften) ist mit jeweils einem hochstämmigen Laubbaum, 3x verpflanzt, mit einem Stammumfang von mindestens 14-16cm vorzunehmen.

5.0 HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs.2 BauGB)

5.2 Bauliche Anlagen dürfen auf der Straßenseite mit der Oberkante ihres Erdgeschossfußbodens nicht höher als 0,60m über

Straße liegen, sind als Schutzvorkehrungen straßenseitig Außenbauteile zu verwenden, die ein resultierendes Schalldämm—Maß

Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. In Betracht kommen die innere Gliederung der baulichen Anlagen durch Zuordnung der Werden in Gebäuden, die an der Dollahnerstraße bzw. an der Dünenstraße liegen, Aufenthaltsräume straßenseitig angeordnet,

Es gilt die BauNVO 1990 in der Fassung vom 22. April 1993.

TEIL B - TEXT

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)1 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE-WA (§4 BauNVO)

1.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind gemäß §1 Abs.6 Nr.1 BauNVO die Ausnahmen —Gartenbaubetriebe—, —Tankstellen—, —Sonstige Gewerbebetriebe— und —Betriebe des Beherbergungsgewerbes— nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 MISCHGEBIETE-MI (§6 BauNVO) In den Mischgebieten sind gemäß §1 Abs.5 BauNVO die Nutzungen -Gartenbaubetriebe-, -Tankstellen- und -Vergnügungsstätten in den überwiegend gewerblich geprägten Teilen des Gebietes-, nicht zulässig. Gemäß §1 Abs.6 BauNVO sind die ausnahmsweise

In den Sondergebieten Hotel -Gebiete 8 a-c- sind ausschließlich eine Beherbergungsnutzung und maximal zwei Betriebswohnungen im Sinne des §8 Abs.3 BauNVO zulässig. Ergänzend dürfen hotelbezogene Dienstleistungseinrichtungen, Restaurants und Shop-in-Shop-Bereiche errichtet. Im IV. Geschoss des Gebietes 8c ist ausschließlich ein Spielcasino zulässig, das durch ein Restaurant ergänzt werden kann.

In den Sondergebieten Fremdenverkehrseinrichtungen 2 -Gebiet 9- sind ausschließlich Beherbergungseinrichtungen und fremdenverkehrsbezogene Dienstleistungs- und Gastronomieeinrichtungen zulässig. Ausnahmsweise sind Wohnungen zulässig, sofern sie Betriebs- bzw. Inhaberwohnungen sind.

Im Sondergebiet Kurmittelzentrum -Gebiet 7- (Flurstücke 59; 134; 135/37; 135/12; 135/13 -) sind im Sinne des §1 Abs.7

im Untergeschoss (UG):

- Sport- und Sanitärräume - Technik- und Lagerräume

- Kurmittel-, Gesundheits- und Fitnesseinrichtungen

- Restaurants mit Spielcasino - ergänzende nutzungsbezogene Dienstleistungs- und Verkaufseinrichtungen

zulässigen Vergnügungsstätten ebenfalls nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

im 1. Obergeschoss (OG):

- Kurmittel-, Gesundheits- und Fitnesseinrichtungen Restaurants mit Spielcasino

- ergänzende nutzungsbezogene Dienstleistungs- und Verkaufseinrichtungen

Hotel und/oder Ferienwohnungen

im 2.,3. Obergeschoss und Dachgeschoss: - ein Hotel und/oder Ferienwohnungen

- maximal 2 Betriebswohnungen im Sinne des §8 Abs.3 BauNVO

2.0 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

In den Baugebieten für die eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, sind Gebäude in offener Bauweise mit einer Länge von

2.2 BAULINIEN UND BAUGRENZEN (§23 BauNVO)

Abweichungen von den Baulinien und Baugrenzen sind zulässig, sofern diese 1,50m nicht überschreiten und diese durch vertikale, gebäudegliedernde Elemente bedingt sind.

3.0 NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

Sofern den Grundstücken Flächen für Nebenanlagen zugeordnet sind, sind Garagen und Stellplätze ausschließlich innerhalb dieser

ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§9 Abs.1 Nr.25 a+b)

Winterlinde (Tilia cordata)

Spitzahorn (Acer platanoides)

5.1 Bezugshöhe für die Höhenlage baulicher Anlagen ist die Oberkante des Gehweges der nächstliegenden öffentlichen Straße. Bei fehlendem Gehweg ist die Oberkante der Mischfläche der nächstliegenden öffentlichen Straße die relevante

der Bezugshöhe und nicht tiefer als die Bezugshöhe liegen. Bei abfallendem oder ansteigendem Gelände kann die Sockelhöhe um das Maß des natürlichen Geländeverlaufes reduziert bzw. ergänzt werden. Gleiches ailt für Gebäude mit

6.0 IMMISSIONSSCHUTZ

6.1 Für Räume, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (§ 2 Abs. 3 LBauO M-V) und im Einwirkungsbereich von Lärmimmissionen der Dollahnerstraße, der Dünenstraße, der Hans-Beimler-Straße bzw. der Proraer von 35 dB nicht unterschreiten dürfen (Lärmpegelbereich III DIN 4109, Tabelle 8).

6.2 Für andere als die oben bezeichneten Nutzungen ist die DIN 4109, Tabelle 8 sinngemäß anzuwenden. Die Nachweise der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße sind im Baugenehmigungsverfahren gemäß DIN 4109 zu führen.

6.3 Für Räume, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und im Einwirkungsbereich von Lärmimmissionen der oben genannten Straßen liegen, sind im Rahmen der Hochbauplanung zusätzliche passive Aufenthaltsräume zu den lärmabgewandten Teilen dieser Anlagen oder Lärmschutzfenster (VDI-Richtlinie 2719). so sind diese mit einer schallgedämpften Lüftung zu versehen (VDI-Richtlinie 2719).

VERFAHREN

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBI. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.2002 (BGBI. I S. 2850) m.W.v. 01.08.2002 sowie nach §86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern(LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBI. M-V S. 468, ber. S. 612) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Binz vom 28.04.2005 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 -Neubinz- für das Gebiet: Gemarkung Binz, Flur 2, Flurstücke 50/5, 54, 55, 56, 57, 58/1, 58/2, 60, 135/4, 135/5, 135/6, 135/7, 135/15, 135/16, 135/33, 135/35, 135/38 und 597 ganz bzw. teilweise, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften (Teil C) sowie der Begründung erlassen.

Binz, den 17.05.2006

Binz, den 17.05 2006

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Binz vom 29.09.2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Antlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Binz am 28.10.2003 erfolgt.

Binz, den 17.05.2006

2. Die Gemeindevertretung Binz hat am 18.03.2004 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.7/8 "Neu-Binz" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

- 12.00 Uhr nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der

Binz, den 17.05.2006

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.04.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme

5. Die Gemeindevertretung Binz hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.08.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Binz, den 17.05.2006

Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

7. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.7/8 "Neu-Binz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften (Teil C) sowie der Begründung wurde von der Gemeindevertretung Binz am 28.04.2005 beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Binz vom 28.04.2005 gebilligt.

Binz, den 17.05.2006

8. Die Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wird hiermit ausgefertigt.

9. Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am Zusch durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Binz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§214 und 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des §5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist am 290506 in

Binz, den 29.05. 2006



Gemeinde Ostseebad Binz

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.7/8

Maßstab 1:1000 April 2005 br/bo



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11BauNVO)

sonstige Sondergebiete — SO (§11 BauNVO)

GRmax maximale Grundfläche je überbaubarer Fläche (z.B. 2200m²)

Zahl der Vollgeschosse, maximal (z.B. V, II)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet - WA

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)

Mischgebiet - MI

0,5 Grundflächenzahl (z.B. 0,5)

Zweckbestimmung:

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsberuhigter Bereich

Öffentliche Parkfläche

Fläche für Verkehrsgrün

Fußgängerbereich

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 Abs.1 Nr.20 und 25 BaugB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Zweckbestimmung:

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990.

3. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften (Teil C) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 10.05.2004 bis zum 11.06.2004 während folgender Zeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr; Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr; Freitag 08.00

Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Binz ortsüblich bekannt gemacht worden.

Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.04.2004 im Amtlichen

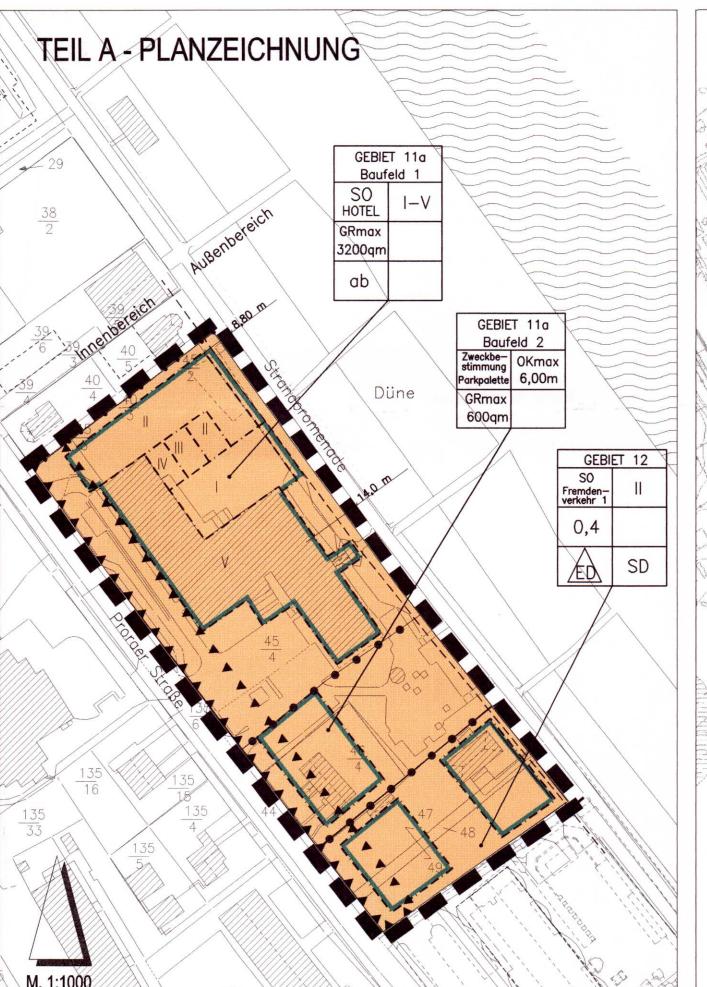
6. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der

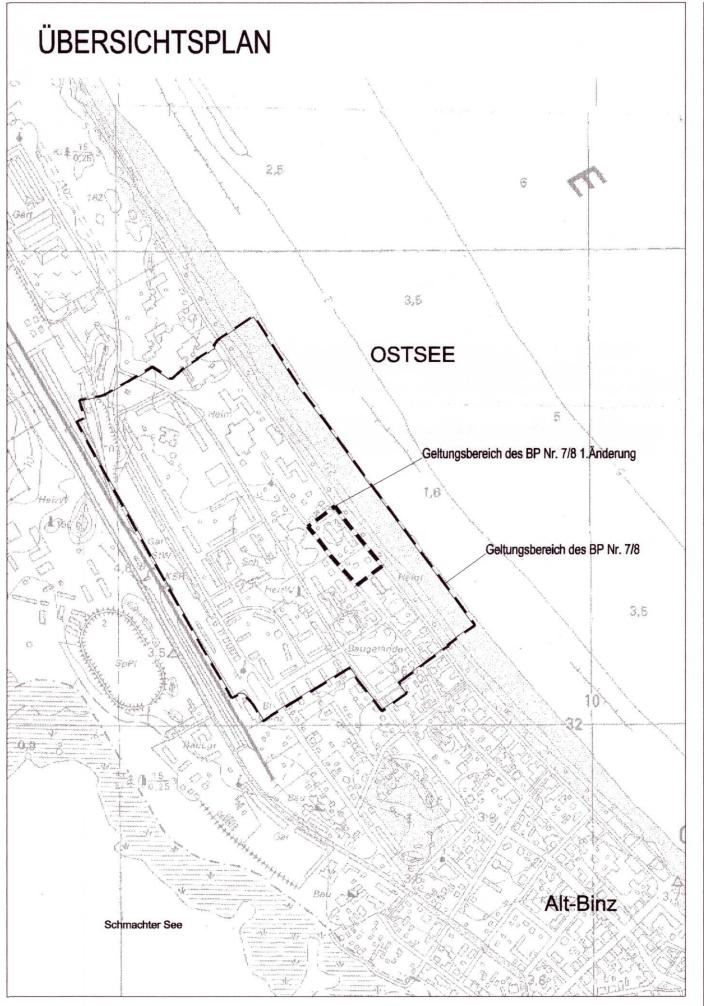
Binz, den 17.05. 2006

Satzung

"Neu - Binz"

SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.7/8 DER GEMEINDE BINZ





PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11BauNVO)

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl (z.B. 0,4)

Maximale Grundfläche, je überbaubarer Fläche (z.B. 600m²)

Zahl der Vollgeschosse, maximal (z.B. V, II)

Oberkante, maximal (z.B. 6,00m)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Abweichende Bauweise

Baugrenze

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. §1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksnummern

Flurstücksgrenzen

— — Grenze Innen— / Aussenbereich

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990.

TEIL B - TEXT

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ Abs.1 Nr.1 BauGB)

1.3 SONSTIGE SONDERGEBIETE—SO (§ 11 BauNVO)

In den Sondergebieten -Hotel- ist ausschließlich eine Beherbergungsnutzung und maximal zwei Betriebswohnungen im Sinne des §8 Abs.3 BauNVO zulässig. Ergänzend dürfen hotelbezogene Dienstleistungseinrichtungen, Restaurants und Shop-in-Shop-Bereiche errichtet werden.

Im Sondergebiet -Fremdenverkehrseinrichtungen 1- sind in der Erdgeschosszone ausschließlich Beherbergungsbetriebe, fremdenverkehrsbezogene Dienstleistungs- und Gastronomieeinrichtungen sowie Kurmittel- und Gesundheitseinrichtungen zulässig. Zusätzlich sind maximal zwei Betriebswohnungen im Sinne des §8 Abs.3 BauNVO zulässig. In den Obergeschossen sind, neben den oben genannten Einrichtungen, Wohnungen auf einer Fläche von maximal 50% des jeweiligen Geschosses

2.0 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Im Baugebiet 11a, für das eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, sind Gebäude in offener Bauweise mit einer Länge von bis zu 88 m zulässig.

2.2 BAULINIEN UND BAUGRENZEN (§23 BauNVO)

Abweichungen von den Baulinien und Baugrenzen sind zulässig, sofern diese 1,50m nicht überschreiten und diese durch vertikale, gebäudegliedernde Elemente bedingt sind.

4.0 anpflanzen von Bäumen, sträuchern und sonstigen bepflanzungen sowie bindungen für bepflanzungen und für DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§9 Abs.1 Nr.25 a+b)

4.1 Die gärtnerische Gestaltung der Unterbrechung der privaten Stellplätze (sh. Pkt. 1.2 Örtliche Bauvorschriften) ist mit jeweils einem hochstämmigen Laubbaum, 3x verpflanzt, mit einem Stammumfang von mindestens 14-16cm vorzunehmen.

4.2 lm Baufeld 2 des Baugebietes 11a sind die Fassaden der geplanten Parkpallette mit Kletterpflanzen zu begrünen. jeweils einem hochstämmigen Laubbaum, 3x verpflanzt, mit einem Stammumfang von mindestens 14-16cm vorzunehmen.

5.0 HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN (§9 Abs.2 BauGB)

5.1 Bezugshöhe für die Höhenlage baulicher Anlagen ist die Oberkante des Gehweges der nächstliegenden öffentlichen Straße. Bei fehlendem Gehweg ist die Oberkante der Mischfläche der nächstliegenden öffentlichen Straße die relevante

5.2 Bauliche Anlagen dürfen auf der Straßenseite mit der Oberkante ihres Erdgeschossfußbodens nicht höher als 0,60m über der Bezugshöhe und nicht tiefer als die Bezugshöhe liegen. Bei abfallendem oder ansteigendem Gelände kann die Sockelhöhe um das Maß des natürlichen Geländeverlaufes reduziert bzw. ergänzt werden. Gleiches gilt für Gebäude mit versetzten Geschoßebenen.

6.0 IMMISSIONSSCHUTZ

6.1 Für Räume, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (§2 Abs. 3 LBauO M-V) und im Einwirkungsbereich von Lärmimmissionen der Proraer Straße liegen, sind als Schutzvorkehrungen straßemseitig Außenbauteile zu verwenden, die ein resultierendes Schalldämm-Maß von 35 dB nicht überschreiten dürfen. (Lärmpegelbereich III DIN 4109, Tabelle 8)

6.2 Für andere als die oben bezeichneten Nutzungen ist die DIN 4109, Tabelle 8 sinngemäß anzuwenden. Die Nachweise der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße sind im Baugenehmigungsverfahren gemäß DIN 4109 zu führen.

6.3 Für Räume, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und im Einwirkungsbereich von Lärmimmissionen der oben genannten Straße liegen, sind im Rahmen der Hochbauplanung zusätzliche passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. In Betracht kommen die innere Gliederung der baulichen Anlagen durch Zuordnung der Aufenthaltsräume zu den lärmabgewandten Teilen dieser Anlagen oder Lärmschutzfenster (VDI-Richtlinie 2719).

Es gilt die BauNVO 1990 in der Fassung vom 22. April 1993.

TEIL C — ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs.4 BauGB)

1.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 86 Abs.1 LBauO M-V)

In allen Baugebieten sind Großflächentafeln als Fremd- oder Eigenwerbung , sofern größer als 3 qm nicht zulässig.

In allen Baugebieten sind Stellplätze sowie deren Zufahrten wasserdurchlässig zu befestigen. Zur Verwendung können kommen: Pflastermaterialien mit 30 % Fugenanteil, Schotterrasen, Rasengittersteine u.ä. Nach maximal 5 Stellplätzen in Reihe ist eine gärtnerisch gestaltete Unterbrechung von mindestens 2 m vorzunehmen. (sh. Pkt. 4.3.4)

In den Baugebieten bzw. Baugebietsteilen, die nicht im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung liegen, sind für die Grundstücksteile, die an öffentliche Erschließungselemente grenzen, als Einfriedungen Hecken bis zu 1,50 m Höhe vorzusehen. Zusätzlich kann in Höhe der Hecke ein Zaun gesetz werden.

Für die Fassadengestaltung der Gebäude ein heller Putz, hell geschlemmter Ziegel oder hell gestrichenes bzw. lasiertes Holz zu verwenden. Kombinationen der Materialien sind ebenfalls zulässig.

VERFAHREN

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.2002 (BGBI. I S. 2850) m.W.v. 01.08.2002 sowie nach §86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern(LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBI. M-V S. 468, ber. S. 612) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Binz vom 31.05.2006 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 -Neubinz- für das Gebiet: Gemarkung Binz, Flur 2, Flurstücke 45/2, 45/4, 46/4, 47, 48 und 49 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften (Teil C) sowie der Begründung erlassen.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Binz vom 30,05.2002 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Binz am 25.06.2002 erfolgt.

Binz, den 02.06.2006

Der Bürgermeister - un

2. Die Gemeindevertretung Binz hat am 30.05.2002 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.7/8 "Neubinz" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Binz. den 02.06.2006

3. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften (Teil C) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 03.07/2002 bis zum 05.08.2002 während folgender Zeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr; Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr; Freitag 08.00 - 12.00 Uhr nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.06.2002 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Binz ortsüblich bekannt gemacht worden.

Binz, den 02.06.2006

/ Der Bürgermeister / MM 4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12:06.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Gemeindevertretung Binz hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.09.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Binz. den 02.06.2006

Der Bürgermeister 4 MMM

6. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Katasteramt

7. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.7/8 "Neubinz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften (Teil C) sowie der Begründung wurde von der Gemeindevertretung Binz am 31.05.2006 beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Binz vom 31.05.2006 gebilligt.

Binz, den 02.06.2006

Der Bürgermeister tunn

8. Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 ?Neubinz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften (Teil C) wird hiermit ausgefertigt.

9. Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der die Satzund auf Dauer während der Dienststunden von iedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, And am 7.6.06 durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Binz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§214 und 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des §5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern wurde ebenfalls/hingewiesen. Die Satzung ist am F.G.O.S. in Kraft getreten.

Binz, den 0706.2006



Gemeinde Binz

Satzung zur

1. ÄNDERUNG

des Bebauungsplanes Nr.7/8

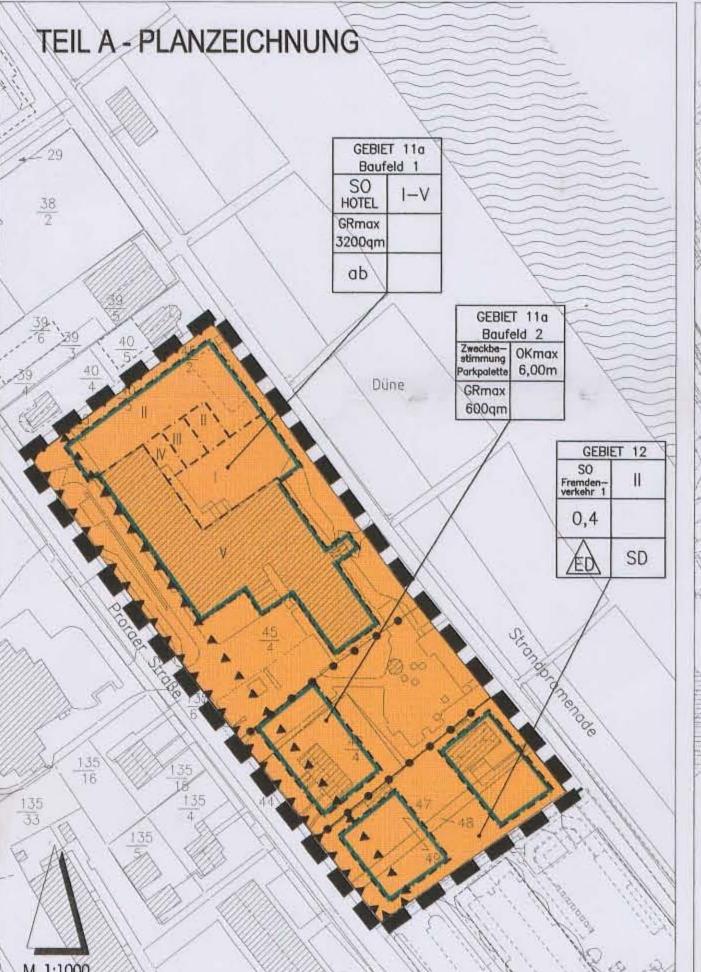
"Neu-Binz"

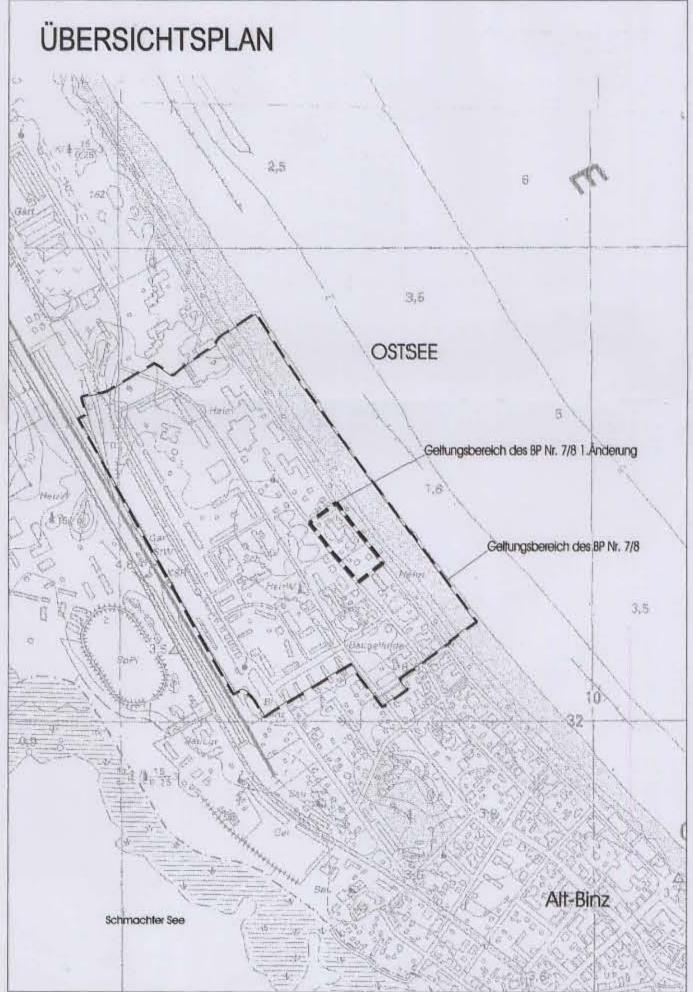
BP 7/8 - 1

Maßstab 1:1000 Mai 2006 br/bo



SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.7/8 DER GEMEINDE BINZ





PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11BauNVO)

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl (z.B. 0,4)

Maximale Grundfläche, je überbaubarer Fläche (z.B. 600m²)

Zahl der Vollgeschosse, maximal (z.B. V, II)

Oberkante, maximal (z.B. 6,00m)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Abweichende Bauweise

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. §1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksnummern Flurstücksgrenzen

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990.

TEIL B - TEXT

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ Abs.1 Nr.1 BauGB)

1.3 SONSTIGE SONDERGEBIETE-SO (§ 11 BauNVO)

In den Sondergebieten -Hotel- ist ausschließlich eine Beherbergungsnutzung und maximal zwei Betriebswohnungen im Sinne des § 8 Abs.3 BauNVO zulässig, Ergänzend dürfen hotelbezogene Dienstleistungseinrichtungen, Restaurants und Shop-in-Shop-Bereiche errichtet werden.

Im Sondergebiet -Fremdenverkehrseinrichtungen 1- sind in der Erdgeschoßzone ausschließlich Beherbergungsbetriebe, fremdenverkehrsbezogene Dienstleistungs- und Gastronomieeinrichtungen sowie Kurmittel- und Gesundheitseinrichtungen zulässig. Zusätzlich sind maximal zwei Betriebswahnungen im Sinne des § 8 Abs.3 BauNVO zulässig, In den Obergeschossen sind, neben den oben genannten Einrichtungen, Wohnungen auf einer Fläche von maximal 50

2.0 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Im Baugebiet 11a, für das eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, sind Gebäude in offener Bauweise mit einer Länge von bis zu 88 m zulässig.

2.2 BAULINIEN UND BAUGRENZEN (§ 23 BouNVO)

Abweichungen von den Baulinien und Baugrenzen sind zulässig, sofern diese 1,50m nicht überschreiten und diese durch vertikale, gebäudegliedernde Elemente bedingt sind.

4.0 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.25 a+b)

4.1 Die gärtnerische Gestaltung der Unterbrechung der privaten Stellplätze (sh. Pkt. 1.2 Örtliche Bauvorschriften) ist mit jeweils einem hachstämmigen Laubbaum, 3x verpflanzt, mit einem Stammumfang von mindestens 14-16cm vorzunehmen.

4.2 Im Baufeld 2 des Baugebietes 11a sind die Fassaden der geplanten Parkpallette mit Kletterpflanzen zu begrünen. jeweils einem hochstämmigen Laubbaum, 3x verpflanzt, mit einem Stammumfang von mindestens 14-16cm vorzunehmen.

5.0 HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs.2 BauGB)

5.1 Bezugshöhe für die Höhenlage baulicher Anlagen ist die Oberkante des Gehweges der nächstliegenden öffentlichen Straße. Bei fehlendem Gehweg ist die Oberkante der Mischtläche der nächstliegenden öffentlichen Straße die relevante

5.2 Bauliche Anlagen dürfen auf der Straßenseite mit der Oberkante ihres Erdgeschossfußbodens nicht höher als 0,60m über der Bezugshöhe und nicht tiefer als die Bezugshöhe liegen. Bei abfallendem oder ansteigendem Gelände kann die Sockelhöhe um das Maß des natürlichen Geländeverlaufes reduziert bzw. ergänzt werden. Gleiches gilt für Gebäude mit versetzten Geschoßebenen.

6.0 IMMISSIONSSCHUTZ

6.1 Für Räume, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (§ 2 Abs. 3 LBauO M-V) und im Einwirkungsbereich von Lärmimmissionen der Proraer Straße liegen, sind als Schutzvorkehrungen straßernseitig Außenbauteile zu verwenden, die ein resultierendes Schalldämm-Maß von 35 dß nicht überschreiten dürfen. (Lärmpegelbereich III DIN 4109, Tabelle 8)

6.2 Für andere als die oben bezeichneten Nutzungen ist die DIN 4109, Tabelle 8 sinngemäß anzuwenden. Die Nachweise der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße sind im Baugenehmigungsverfahren gemäß DIN 4109 zu führen.

6.3 Für Räume, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und im Einwirkungsbereich von Lärmimmissionen der oben genannten Straße liegen, sind im Rahmen der Hochbauplanung zusätzliche passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. In Betracht kommen die innere Gliederung der baulichen Anlagen durch Zuordnung der Aufenthaltsräume zu den lärmabgewandten Teilen dieser Anlagen oder Lärmschutzfenster (VDI-Richtlinie 2719).

Es gilt die BauNVO 1990 in der Fassung vom 22. April 1993.

TEIL C - ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs.4 BauGB)

1.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 86 Abs.1 LBouO M-V)

In allen Baugebieten sind Großflächentafeln als Fremd- oder Eigenwerbung , sofern größer als 3 qm nicht zulässig.

In allen Baugebieten sind Stellplätze sowie deren Zufahrten wasserdurchlässig zu befestigen. Zur Verwendung können kommen: Pflastermaterialien mit 30 % Fugenanteil, Schotterrasen, Rasengittersteine u.ö. Nach maximal 5 Stellplätzen in Reihe ist eine görtnerisch gestaltete Unterbrechung von mindestens 2 m vorzunehmen. (sh. Pkt. 4.3.4)

In den Baugebieten bzw. Baugebietsteilen, die nicht im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung liegen, sind für die Grundstücksteile, die an öffentliche Erschließungselemente grenzen, als Einfriedungen Hecken bis zu 1,50 m Höhe vorzusehen. Zusätzlich kann in Höhe der Hecke ein Zaun gesetz werden.

Für die Fassadengestaltung der Gebäude ein heller Putz, hell geschlernmter Ziegel oder hell gestrichenes bzw. lasiertes Halz zu verwenden. Kombinationen der Materialien sind ebenfalls zulässig.

VERFAHREN

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997, in der zuletzt geänderten Fassung, sowie nach § 86 der Landesbauardnung Mecklenburg-Vorpammern (LBauO M-V) vom G6.05.1998 (GVOBL M-V 1998, S.468) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Binz vom und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 -Neubinz- für das Gebiet: Gernarkung Binz, Flur 2, Flurstlick 45/4 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) erlassen.

Binz, den

Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblott der Gemeinde Binz am erfolgt.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs.1 Satz 1 Nr.1 BauGB beteiligt worden.

- Der Bürgermeister -

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vomzur Abgabe einer Stellungnahme

- Der Bürgermeister -

4. Die Gemeindevertretung Binz hat am den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begrühdung beschlossen und zur

- Der Bürgermeister -

08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr; Freitag 08.00 - 12.00 Uhr nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Austegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen wichrend der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Binz artsüblich bekannt gemacht worden.

- Der Bürgermeister -

6. Die Gemeindevertretung Binz hat die vorgebrachten Aaregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wurde von der Gemeindevertretung Binz am

8. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß die Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab worliegt. Regreßansprüche können

- Katasteramt -

... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

- Der Bürgermeister -

10, Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beochtet. Das wurde mit ... bestätigt.

- Der Bürgermeister

11. Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wird hiermit ausgefertigt.

- Der Bürgermeister -

12. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Binz artsüblich bekanntgernacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von M\u00e4ngeln der Abw\u00e4gung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf F\u00e4llfigliebeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Sh 3, 1202

Gemeinde Binz

Satzung zur

1. ÄNDERUNG

des Bebauungsplanes Nr.7/8

"Neu-Binz".

BP 7/8 - 1

SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.7-8 DER GEMEINDE BINZ

